



Regierungsratsbeschluss vom 22. Februar 2022

Coronavirus (COVID-19); Weiterführung der Massnahmen im Kulturbereich: Leistungsvereinbarung 2022 des Bundes und Verteilung der Bundesmittel; Anpassung der Verordnung zur Umsetzung von Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz des Bundes (Verordnung Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz); Verlängerung und Anpassung der Verordnung betreffend Ausrichtung von Taggeldern zur Existenzsicherung von Kulturschaffenden (Covid-19-Verordnung Kulturschaffende); Bewilligung von weiteren Mitteln aus dem Krisenfonds

P220223

1. Der Regierungsrat genehmigt die Leistungsvereinbarung 2022 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Basel-Stadt.
2. Der Regierungsrat beschliesst die Anpassung der Verordnung zur Umsetzung von Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz des Bundes (Verordnung Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz).
3. Der Regierungsrat beschliesst die Anpassung der Verordnung der Taggelder zur Existenzsicherung von Kulturschaffenden (Covid-19-Verordnung Kulturschaffende). Die Massnahme der Taggelder zur Existenzsicherung von Kulturschaffenden wird bis Ende April 2022 verlängert.
4. Die Änderungen betreffend die Anpassung der Verordnung zur Umsetzung von Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz des Bundes (Verordnung Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz) und betreffend die Anpassung der Verordnung der Taggelder zur Existenzsicherung von Kulturschaffenden (Covid-19-Verordnung Kulturschaffende) treten am 23. Februar 2022 in Kraft.

Die Befristung der Verordnung betreffend Ausrichtung von Taggeldern zur Existenzsicherung von Kulturschaffenden wird neu bis 31. Mai 2023 festgelegt.
5. Der Regierungsrat bewilligt zusätzliche Ausgaben zulasten des Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in der Höhe von maximal 19,5 Mio. Franken, wovon 6,23 Mio. Franken für noch nicht zugesicherte, aber erwartete Bundesmittel und 2,5 Mio. Franken aus nicht verwendeten kantonalen Mitteln, zur Umsetzung der Verordnung zur Umsetzung von Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz des Bundes (Verordnung Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz).

6. Der Regierungsrat bewilligt zusätzliche Ausgaben zulasten des Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in der Höhe von maximal 3.2 Mio. Franken, wovon 1 Mio. Franken aus nicht verwendeten Mitteln, zur Umsetzung der Verlängerung der Verordnung betreffend Ausrichtung von Taggeldern zur Existenzsicherung von Kulturschaffenden (Covid-19-Verordnung Kulturschaffende).

Begründung

Während der Bund die Corona-Auflagen schrittweise fallen lässt, kämpfen die Kulturschaffenden noch immer stark mit den einschneidenden Folgen der Pandemie. Internationale Engagements finden kaum statt. Aufgrund des Rückstaus an Produktionen werden weniger Kulturschaffende gebucht. Auch die Situation der Veranstalter ist wegen hoher Planungsunsicherheit weiterhin angespannt. Mit einer vollständigen Normalisierung ist vorerst nicht zu rechnen. Um die Qualität und Vielfalt des Basler Kulturschaffens -und Angebots über die Krise hinweg zu sichern, ist die Weiterführung der Unterstützungsmassnahmen notwendig.

